OliverMorel
Finanzberatung

PERSÖNLICHE D&O VERSICHERUNG

WER ENTSCHEIDET, HAFTET PERSÖNLICH!



Oliver Morel Finanzberatung Inh. Oliver Morel
Hoffmannstr. 35 70825 Korntal-Münchingen

Tel.: 0151-41924666
info@morel-finanzberatung.de https://www.morel-finanzberatung.de

Weitere Informationen unter
https://landingpage.vema-eg.de/?m=morel&p=duo

Stand: 09/2026

Tag für Tag müssen Führungskräfte weitreichende Entscheidungen treffen. Werden Fehlentscheidungen getroffen, kann der Schaden fürs Unternehmen enorm sein. Geschäftsführer, Aufsichtsräte oder Vorstände haften dann persönlich unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Auch Entscheider in Stiftungen können persönlich für Ihre Fehler in Haftung genommen werden. Nicht immer besteht ausreichender Versicherungsschutz über eine D&O der Firma. Daher und weil die Haftung auch nach Firmenaustritt weiter besteht, empfiehlt es sich, selbst für diesen sinnvollen Schutz zu sorgen!



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



EDV-ANLAGE

Ein Geschäftsführer erwirbt eine für das Unternehmen ungeeignete EDV-Anlage. Durch seine unzureichenden Erkundigungen über die Anlage fallen erhebliche Nachbesserungen an.



VERTRAGSABSCHLUSS

Der Geschäftsführer soll bei Abschluss eines risikoreichen Vertrages gegenüber dem Vertragspartner nicht zum Ausdruck gebracht haben, dass er nicht für sich, sondern für die von ihm vertretene GmbH tätig wird; der Vertragspartner verlangt von ihm Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss.



FUSION

Das Vorstandsmitglied einer Genossenschaft wird von den Genossen und Gläubigern wegen Schäden in Anspruch genommen, die durch die Verschmelzung mit einer anderen, in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen, Genossenschaft entstanden sind.



FINANZTRANSAKTIONEN

Der Aufsichtsrat einer Firma unterlässt es, das Vorstandsmitglied wegen rechtswidriger Finanztransaktionen persönlich in Regress zu nehmen.



INSOLVENZ

Aufgrund einer Fehlentscheidung eines Gesellschaftergeschäftsführers entsteht einer GmbH ein so großer Schaden, dass Insolvenz beantragt werden muss. Der Insolvenzverwalter fordert für die Firma nun Schadenersatz beim Geschäftsführer.

OliverMorel Finanzberatung

WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Mitglieder der geschäftsführenden Organe, wie z. B. GmbH-Geschäftsführer, Vorstände, Generalbevollmächtigte etc. und der Kontrollorgane, wie z. B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder Kuratorium etc. haften für ihre Entscheidungen persönlich. Hier ist der Schutz einer D&O dringend angeraten! Da Firmen oft nicht oder nicht ausreichend hoch abgesichert sind, sollte jeder Betroffene hohes persönliches Interesse an diesem existenzsichernden Versicherungsschutz haben und sich ein eigenes Bild vom vorhandenen Schutz machen, wenn er eine wie obig genannte Funktion übernimmt. Gerade dann, wenn ein häufiger Wechsel der Firma vorstellbar ist, kann eine persönliche D&O die bessere Wahl gegenüber der Firmenlösung sein. Die Haftung des Entscheiders besteht auch nach seinem Firmenaustritt weiter. Nur mit einem eigenen Vertrag können Sie die Rahmenbedingungen (Versicherungssumme etc.) selbst beeinflussen.

WAS IST VERSICHERT?

Die D&O Versicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie für einen Vermögensschaden (weder Personen- noch Sachschaden) ersatzpflichtig gemacht werden, der in einem Zusammenhang mit der jeweiligen versicherten Tätigkeit steht. Versichert ist sowohl die Haftung im Innen- wie auch im Außenverhältnis. So können Schadenersatzansprüche vom eigenen Unternehmen an den Entscheider herangetragen werden, aber auch beispielsweise von Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt. Beachten Sie bitte auch, dass Eigentum an der Firma nicht vor der persönlichen Haftung schützt, weshalb auch Gesellschafter-Geschäftsführer z. B. von einem Insolvenzverwalter direkt in Haftung genommen werden können.

Laut Gesetzesbeschluss zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) tragen seit 01.07.2010 Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, unabhängig von deren Größe, amtlicher Notierung oder Aktionärszusammensetzung, einen persönlichen Pflicht-Selbstbehalt von 10 %, max. 1,5-fach des Jahresbruttofestbezuges. Auch diesen Selbstbehalt können Sie mit einer persönlichen D&O versichern.

WAS IST U. A. NICHT VERSICHERT?

Nicht versichert bleiben beispielsweise Schadenverursachung durch vorsätzliches Handeln und durch wissentliche Pflichtverletzung (sofern Wissentlichkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Anerkenntnis einer versicherten Person festgestellt ist) sowie Schäden, die durch eine andere Versicherung abgedeckt sind.

WELCHE ANSPRÜCHE UND SCHÄDEN SIND ABGEDECKT?

Versichert werden Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

WO GILT DIE D&O?

Die Directors & Officers-Versicherung gilt weltweit. Für Risiken in den USA gibt es besondere Regelungen.

OliverMorel Finanzberatung

WISSENSWERTES

WAS ERHALTEN SIE IM SCHADENSFALL?

Im Fall eines Vermögensschadens geht es vor allem auch um Ihre berufliche Reputation. Damit Sie dann nicht allein dastehen, beraten Sie spezialisierte Anwälte bei Rechtsstreitigkeiten. Der Versicherungsschutz umfasst die angemessenen und erforderlichen Gebühren und Ausgaben, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person abzuwehren oder zu mindern und berechtigte Ansprüche (Schadenersatz) zu befriedigen.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Für Organe juristischer Personen ist ein **Manager-Rechtsschutz** zu empfehlen. Darin enthalten sind bis zu drei Bausteine. Der Managerstrafrechtsschutz, der Anstellungsvertragsrechtsschutz und der Vermögensschadenrechtsschutz.

Der Managerstrafrechtsschutz ist wichtig, da in privaten Verträgen die strafrechtlichen Vorwürfe, die im Zusammenhang mit einer Organtätigkeit stehen, in der Regel ausgeschlossen sind und bei eventuell bestehender Absicherung über die Firma in bestimmten Fällen eine Deckung von Seiten der Firma versagt werden kann.

Ein Anstellungsvertragsrechtsschutz ist der Ersatz des Managers für einen Arbeitsrechtsschutz. Da ein solches Dienstverhältnis zwischen dem Organ und der juristischen Person rechtlich kein Arbeitsverhältnis ist, gilt dort auch kein Arbeitsrecht und daher hilft der eventuell vorhandene Arbeitsrechtsschutz dort nicht weiter.

Der Versicherungsumfang der Vermögensschadenrechtsschutzversicherung ist eigentlich soweit in einer D&O-Versicherung schon enthalten. Dennoch kann eine solche Absicherung neben einer D&O-Versicherung wirtschaftlich sinnvoll sein, da der Versicherungsschutz vergleichsweise günstig ist und so die Versicherungssumme der D&O-Versicherung geschont werden kann.

Der „Verlierer“ zahlt sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien. Daher macht der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung Sinn. Sie möchten doch nicht auf Ihr gutes Recht verzichten müssen, nur weil Sie das finanzielle Risiko nicht tragen können, oder?

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information über eine Versicherung und mögliche Leistungs- und Schadensfälle. Bildquellen in Reihenfolge: SergeyNivens, ClipDealer #B:50369485 | scanrail, ClipDealer #B:30265633 | SergPoznanskiy, ClipDealer #B:147830249 | gpointstudio, ClipDealer #B:23371616 | Edler, ClipDealer #3051436 | DenisDenisenko, ClipDealer #B:361453360 | designer491, ClipDealer #B:381188056

Stand: 09/2026